

letzte Rechtsmittel nicht gebraucht hat, durch welche er die ihm Schaden bringende richterliche Handlung hätte abwenden können."

Wie man sieht, giebt diese Gesetzesstelle zunächst nur Anspruch auf Schadenersatz gegen den Richter, welcher bei Verhandlungen und Entscheidungen eines Rechtsstreites zc. durch Absicht oder grobe Verschuldung Schaden verursacht hat. Es ist allerdings in Sachsen ein feststehender Satz des öffentlichen Rechtes, daß, wenn nach § 1506 ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Richter begründet ist, dieser Anspruch gegen den Staat geltend gemacht werden kann. Petent hat nun eine Anzahl Punkte aufgestellt, in denen er eine grobe Verschuldung eines Richters erblicken will. Wenn die Deputation diese Punkte im einzelnen bespricht, so versteht es sich ganz von selbst, daß ihr dabei eine Kritik des materiellen Inhaltes von staatsanwaltlichen oder richterlichen Entscheidungen fern liegt. Es kommt nur darauf an, ob sich die Annahme einer groben Verschuldung eines Richters rechtfertigt.

Die vom Petenten hervorgehobenen Punkte sind folgende:

1. Im Prozesse gegen Kniesche ist ein gewisser Eckelmann als Zeuge verhört worden, derselbe hat zu Ungunsten des Petenten ausgesagt. Letzterer hat ihn des Meineids in zwei Punkten bezichtigt und deshalb bei der Staatsanwaltschaft denunziert. Letztere hat aber die Strafverfolgung abgelehnt, und die vorgelegten Instanzen haben diese Ablehnung gebilligt. Hierin soll eine grobe Verschuldung liegen. Petent übersieht aber — von allem andern abgesehen — vollständig, daß hier nicht der Richter, wie § 1506 voraussetzt, sondern der Staatsanwalt in Frage kommt und schon deshalb die Anwendung dieses Paragraphen ausgeschlossen ist.

2. Die Beschuldigung Eckelmanns wegen Meineides hat diesen veranlaßt, einen Beleidigungsprozeß gegen den Petenten einzuleiten. Letzterer ist in erster Instanz verurtheilt worden. Er behauptet nun, daß das Gericht im Urtheil fälschlicherweise die vom Kläger gegebene Darstellung des Sachverhaltes trotz seines Widerspruches, als auf dem Einverständnis beider Theile beruhend, bezeichnet habe. Petent hat nun zwar gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt, er hat aber auch nach seiner eigenen Angabe dieses Rechtsmittel zurückgenommen. Damit ist aber — wiederum von allem andern abgesehen — die Anwendbarkeit des § 1506 ohne weiteres ausgeschlossen. Dieser Paragraph bestimmt ausdrücklich, daß der Schadenersatzanspruch wegfällt, wenn von dem zuständigen Rechtsmittel nicht Gebrauch gemacht worden ist.

3. In einem der Civilprozesse des Petenten gegen Kniesche ist ein gewisser Weitsfeld als Zeuge angehört worden, welcher unter anderem sich über den Abschluß eines Vertrages zwischen den Parteien, Aufnahme der Bilanz zc. geäußert hat und letzteren auf den 19. Mai 1885 verlegt. Petent behauptet: der Zeuge habe die Daten des Vertrages vom 19. Mai mit der Bilanz vom 20. Mai verwechselt. Er findet hierin eine grobe Fahrlässigkeit. Insofern überhaupt das Gericht hierbei in Frage kommt, handelt es sich lediglich um einen Akt der Beweismüdigung, wobei das Gericht nach freier Ueberzeugung zu handeln hat. Es kann daher von einer groben Fahrlässigkeit des Gerichtes keine Rede sein.

4. Petent hatte gegen Kniesche und Eckelmann Anzeige wegen Betruges und Erpressung bei der Königl. Staatsanwaltschaft erstattet. Bei den staatsanwaltlichen Erörterungen sind Zeugen vernommen worden. Petent hat bei der Staatsanwaltschaft um Abschrift der Protokolle über die Zeugenvernehmungen gebeten. Dies hat der Staatsanwalt abgelehnt. Hierin soll eine grobe Fahrlässigkeit liegen. Von allem andern abgesehen, handelt es sich aber auch hier wieder nicht um einen richterlichen Beamten, so daß die Anwendbarkeit von § 1506 ohne weiteres ausgeschlossen erscheint.

5. Petent bezeichnet ferner als grobe Fahrlässigkeit die beharrliche Abweisung seiner Anträge auf Einsicht der Geschäftsbücher. Nach seinen Darlegungen hat er diese Anträge gestellt in einem der Civilprozesse gegen Kniesche und Eckelmann. Wie er selbst sagt, hat das Prozeßgericht Einsicht in die Bücher genommen. Außerdem hat er selbst den Antrag gestellt bei der Staatsanwaltschaft anläßlich einer Anzeige gegen Kniesche wegen Fälschung der Geschäftsbücher. Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag abgelehnt, weil das Verfahren schon früher eingestellt war und sie die neuerlichen Angaben des Petenten nicht für ausreichend hielt, um weitere Erhebungen zu veranlassen. Also auch hier handelt es sich nicht um die Thätigkeit eines richterlichen Beamten.

6. Petent wirft dem Gericht oberflächliches Studium des Sachverhaltes vor, wodurch nicht ein Gericht eingesehen habe, auf welche Beschuldigungen sich Kniesche stütze. Er verweist dabei auf eine Stelle in seiner Eingabe, in welcher er sich darüber beklagt, daß das Königl. Oberlandesgericht den Vortrag aus den Geschäftsbüchern abgelehnt habe. Offenbar handelt es sich auch hier wieder um die Beweiserhebung, für deren Beurtheilung die freie Ueberzeugung des Gerichtes maßgebend ist, und wobei von grober Fahrlässigkeit nicht die Rede ist.